

STATUTEN
des Vereines
BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGINNEN
UND PSYCHOLOGEN (BÖP)

Vorbemerkung: Generell ist bei Personen die weibliche und männliche Form zu verwenden.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN (BÖP).

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 3 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer optimalen psychosozialen Versorgung der Bevölkerung Österreichs mit Hilfe wissenschaftlich-psychologischer Mittel und Methoden. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 4 STANDARDS

Der Verband ist dem Psychologengesetz 2013 und sonstigen Gesetzen, die psychologische Tätigkeiten regeln, den vom Psychologenbeirat ausgearbeiteten Ethikrichtlinien, den vom österreichischen Netzwerk für MediatorInnen herausgegebenen Ethikrichtlinien für MediatorInnen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie verpflichtet und parteipolitisch unabhängig.

§ 5 MITTEL DES VEREINES

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

a) Tätigkeiten:

- maßgebliche Mitwirkung an der psychosozialen Versorgung Österreichs durch Prävention, Gesundheitsförderung, Behandlung und Rehabilitation insbesondere mittels psychologischer Diagnostik, psychologischer Beratung und Behandlung, Psychotherapie und Mediation, Supervision und Coaching in allen psychologischen Berufsfeldern wie in der Arbeits-, Wirtschafts-, Organisationspsychologie, Notfallpsychologie, Forensischen-, Umwelt-, Sport-, Sozial-, Perinatal-, Kinder-, Jugend-, Familien-, Pädagogischen-, Schulpsychologie, Geronto-, Verkehrs-, Politischen-, Luftfahrt-, Heeres-, Klinische Neuropsychologie, Klinische-, Gesundheitspsychologie
- Qualitätssicherung psychologischer Leistungen, insbesondere laufende Qualitätskontrolle und Erstellung von Qualitätsstandards für die Durchführung psychologischer Tätigkeiten
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlich-psychologischer Forschung
- Förderung der Umsetzung psychologischer Erfahrungen und Erkenntnisse
- Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Psychologie sowie der Arbeit von PsychologInnen für die Gesellschaft
- umfassende Wahrnehmung berufspolitischer Interessen der PsychologInnen und Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden, Institutionen aller Art, anderen Berufsgruppen, Einzelpersonen und der Öffentlichkeit sowie die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und die Berichterstattung über Unzulänglichkeiten im Bereich des Berufsfeldes der Psychologie
- Unterstützung, Beratung und Information der Mitglieder in Berufsangelegenheiten
- Entwicklung und Erschließung psychologischer Arbeitsfelder
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- Förderung nationaler und internationaler Kooperation in psychologischen Angelegenheiten
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Mediensendungen, Pressekonferenzen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung von Hilfsdiensten, Beratungsstellen,

- Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere mit Sozialversicherungsträgern
- Gründung und Betreiben von bzw. Beteiligung an Organisationen in jeglicher erdenklichen Rechtsform (wie insbesondere Körperschaften jeder Art, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen), die der Abwicklung von Verträgen zur psychologischen Versorgung dienen.
- Mitwirkung in Kommissionen, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen etc.
- Herausgabe einer Verbandszeitschrift und anderer Publikationen
- Betrieb einer Plattform zur Einbeziehung von StudentInnen der Studienrichtung Psychologie in die Aktivitäten des Berufsverbandes, insbesondere im Hinblick auf den Berufseinstieg.
- Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen
- Durchführung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Psychologie
- Implementierung, Organisation und Durchführung von Projekten, die der Gesundheit der Bevölkerung Österreichs dienen.

b) die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Öffentliche und private Unterstützungen, Subventionen, Spenden oder Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen;
- Einnahmen aus der Herausgabe allfälliger Publikationen
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines;
- Sponsorgelder,
- Werbeeinnahmen,
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc.)
- Erträge aus dem Betrieb eines Verlags, der Herausgabe von Zeitschriften sowie aus dem Betrieb einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die der Aus-, Fort-, und Weiterbildung dient,
- sonstige Einkünfte und Zuwendungen;

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Assoziierte Mitglieder

ad a): Die ordentliche Mitgliedschaft können jene natürlichen Personen erwerben, die gemäß § 4 Psychologengesetz, BGBl Nr I 182/2013 oder einer an die Stelle dieser Bestimmung tretenden Vorschrift zur Führung der Berufsbezeichnung 'Psychologe' oder 'Psychologin' berechtigt sind.

ad b): Die außerordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die zwar nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, hinsichtlich akademischer Ausbildung und beruflicher psychologischer Erfahrung jedoch über einen Wissensstand aus dem Bereich der Psychologie verfügen, welcher demjenigen eines ordentlichen Mitgliedes entspricht und die bereit sind, an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten bzw. dieselben zu fördern oder aufgrund der Übergangsbestimmungen gemäß § 25 Psychologengesetz bis 1993 in die Liste der Klinischen PsychologInnen oder GesundheitspsychologInnen eingetragen sind. Weiters können Personen, die ein Baccalaureatsstudium der Psychologie erfolgreich absolviert haben, die außerordentliche Mitgliedschaft im BÖP erwerben.

ad c): Ehrenmitglieder können jene natürlichen Personen werden, welche hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie erbracht haben, oder die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben

ad d): Assoziierte Mitglieder können Studierende des Diplomstudiums Psychologie ab dem 1. Semester bzw. StudentInnen des Baccalaureatsstudiums der Psychologie ab dem 1. Semester werden. Der Studienerfolg ist mit dem Studienbuchblatt nachzuweisen.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

1) Erwerb: Ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder werden vom Vorstand nach Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen. Für die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes ist Einstimmigkeit erforderlich.

Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Ablehnung Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Diese ist beim Vorstand des BÖP einzubringen.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt. Ehemaligen PräsidentInnen des BÖP kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung der Titel "Ehrenpräsidentin /Ehrenpräsident" mit 2/3 Mehrheit verliehen werden.

Assoziierte Mitglieder erwerben automatisch mit der Verleihung des akademischen Titels "Mag. phil." bzw. "Mag. rer. nat." als Beendigung des Hauptfachstudiums Psychologie oder sonst mit der Erlangung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ im Sinne des § 4 Psychologengesetz 2013 die ordentliche Mitgliedschaft. AbsolventInnen des Baccalaureats-Studiums der Psychologie erwerben automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft. Der Studienabschluss ist dem BÖP nachzuweisen.

2) Pflichten: Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Erreichung der Ziele des Berufsverbandes einzutreten und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsgebühren zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres ihre Mitgliedschaft durch automatische Umwandlung der assoziierten in die ordentliche Mitgliedschaft erlangt haben, sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder erst für das folgende Kalenderjahr verpflichtet.

3) Rechte:

a) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

b) Die Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder sind, in der Generalversammlung eine beratende Stimme. Letzteres gilt auch für assoziierte Mitglieder.

c) Alle Mitglieder haben Anrecht auf Unterstützung und Beratung in beruflichen Belangen. Weiters sind alle Mitglieder berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen, vorausgesetzt, sie erfüllen die dafür notwendigen Voraussetzungen. Sie nehmen an allen Vergünstigungen teil, die dem Verein zukommen.

4) Ausweis: Jedes Mitglied kann eine Mitgliedskarte erhalten, aus der die Art der Mitgliedschaft hervorgeht. Diese ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

5) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) freiwilligen Austritt

c) Streichung

d) Ausschluss

e) Abbruch des Psychologiestudiums durch ein assoziiertes Mitglied

ad b): Der freiwillige Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefs an den Verein bis längstens 30.11. (Poststempel) eines jeden Jahres zum 31.12. des betreffenden Jahres möglich. Gleichzeitig ist die Mitgliedskarte zu retournieren. Für Personen, die nach dem 30.6. dem BÖP beitreten ist der freiwillige Austritt erstmals zum 31.12. des auf den Beitritt folgenden Jahres und danach jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Es gilt das Datum des Poststempels. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Mitgliedskarte zu retournieren. Offene Mitgliedsbeiträge sind vor dem Austritt zu bezahlen.

ad c): Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand mit Verständigung des betroffenen Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief dann berechtigt, wenn dieses trotz Fälligkeit, erfolgter Zah-

lungserinnerung und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Der Berufsverband ist berechtigt, im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Mahngebühren zu verrechnen.

ad d): Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Der Vorstand muss vor Ausschluss des Mitglieds das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle beauftragen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Verlaufen die Bemühungen des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle erfolglos oder beteiligt sich das Mitglied nicht am Schlichtungsversuch (§ 8 a 4 der Statuten), so kann das Mitglied nach Ablauf von 50 Tagen ab Einleitung des Schiedsverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung an die nächste Generalversammlung erheben, wobei die Berufung an den Vorstand zu adressieren ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen. Die Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINES

Soweit in diesen Statuten oder Geschäftsordnungen nichts Abweichendes geregelt wird, kommen Beschlüsse gültig zustande, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Eine Person kann maximal drei der folgenden Funktionen gleichzeitig innehaben: Vorstandsmitglied, Mitglied eines Leitungsteams einer Fachsektion, Mitglied eines Leitungsteams einer Landesgruppe.

Mitglieder von Organen und anderen Einrichtungen des Vereins haben jeden Anschein einer möglichen Interessenskollision mit anderen berufspolitischen Aktivitäten zu vermeiden. Eine Person hat, wenn sie sich um ein Amt in einem Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins bewirbt und sich zur Wahl stellt, ihre Leitungsfunktionen, insbesondere Vorstandsfunktionen und Fachvertretungen in anderen beruflichen Interessensvertretungen offen zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich eine Person, die einem Organ des Vereins angehört, während der Funktionsperiode um ein Amt in einer Vereinigung im obigen Sinne bemüht oder zur Wahl stellt. Im Falle des Vorliegens einer Interessenskollision ist die betreffende Person für das angestrebte Amt nicht wählbar bzw. kann sie dieses Amt nicht mehr ausüben. Über das Vorliegen einer Interessenskollision hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen alle Ämter der betreffenden Person.

Sollte das Leitungsteam einer Fachsektion oder Landesgruppe oder anderen Einrichtung des Vereins durch Niederlegung oder Verlust des Amtes einzelner Mitglieder während der Dauer einer Funktionsperiode nicht mehr handlungsfähig sein, kann der Vorstand einzelne Personen interimistisch mit der Leitung einer Fachsektion oder Landesgruppe oder einer anderen Einrichtung des Vereins betrauen. Diese interimistische Bestellung ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültig. Im Falle der Bestätigung durch die Generalversammlung verlängert sich die Gültigkeit bis zur Neuwahl der Organe und Einrichtungen des Vereins.

a) ORGANE:

- 1) Die GENERALVERSAMMLUNG
- 2) Der VORSTAND
- 3) Die RECHNUNGSPRÜFER/RECHNUNGSPRÜFERINNEN
- 4) Das SCHIEDSGERICHT / Die SCHLICHTUNGSSTELLE

ad 1) **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von zumindest einem Zehntel der Mitglieder, sofern der Verein aber mehr als 500 Mitglieder hat, von 50 Mitgliedern, oder von den Rechnungsprüfern in finanziellen Belangen, oder von 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail an die von jedem Mitglied des BÖP dem Vorstand des BÖP bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels bzw. der Versendung des E-Mails.

Die Präsidentin/der Präsident und die Schriftführerin/der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und die Richtigkeit desselben in der nächsten Generalversammlung festzustellen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während einer Generalversammlung gestellt werden, kann nur dann abgestimmt werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sämtliche Vereinsmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder sind, eine beratende Stimme.

Der Vorstand kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch außenstehende Personen, die dem Verein mit ihrem Rat förderlich sein können, einladen. Solche Personen haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in den Statuten nicht eine andere Bestimmung enthalten ist, erfolgen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, und nur eines, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung ihr(e) StellvertreterIn/sein(e) StellvertreterIn; wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber nach Anhörung der RechnungsprüferInnen.
- b) Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, EhrenpräsidentInnen, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

ad 2) **DER VORSTAND**

1) a) **Zusammensetzung:**

Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des Berufsverbandes, die durch Briefwahl in geheimer Abstimmung gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei dieser Wahl sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Berufsverbandes aktiv stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Termin für eine Vorstandssitzung ist den Mitgliedern des Vorstandes zumindest 10 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich (E-Mail, Telefax oder Postaufgabe) zuzustellen. Darüber hinaus ist auch die Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.

b) Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand hat den Termin der Generalversammlung, die im Zusammenhang mit der Funktionärswahl steht, spätestens 100 Tage vorher allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben. Wahlvorschläge für die Wahl in den Vorstand müssen spätestens 75 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Wahlkommission einlangen. In die KandidatInnenliste aufgenommen werden nur jene passiv wahlberechtigten Mitglieder, die von mindestens 5 Mitgliedern vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 7 Namen enthalten. Überschreitet er diese Zahl, so gilt er als nicht eingebracht. Gewählt werden können nur statutengemäß nominierte KandidatInnen. In die KandidatInnenliste darf die Wahlkommission nur jene statutengemäß nominierten KandidatInnen aufnehmen, die einer Kandidatur persönlich zugestimmt haben. Die KandidatInnen sind in der Liste alphabetisch zu reihen. Werden weniger als 11 KandidatInnen nominiert, so kann der Vorstand des Verbandes eine ausreichende Zahl an KandidatInnen bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung nachnominieren.

c) Wahlkommission:

Als Wahlkommission fungieren die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle. Sie ist funktionsfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine StellvertreterInnen und wenigstens eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend sind. Über ihre Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und beim Vorstand zu hinterlegen. Die Anschrift der Wahlkommission ist die Anschrift des Berufsverbandes.

d) Ausschreibung der Wahl:

Die Wahlkommission hat spätestens 45 Tage vor Beginn der Generalversammlung jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied einen Stimmzettel zuzusenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind. Neben jedem Namen ist ein Kästchen zum Ankreuzen der/des Kandidatinnen/Kandidaten vorgesehen, das eine unverwechselbare Zuordnung von Namen und Zeichen gewährleistet.

e) Durchführung der Wahl:

Die Tätigkeit der Wahlkommission wird durch Personen unterstützt, die von der Wahlkommission als kooptierte Mitglieder der Wahlkommission ernannt und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Der Stimmzettel wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in doppeltem Kuvert an die Wahlkommission rückgesendet. Das äußere Kuvert ist von der Wahlkommission mit dem Namen des Mitgliedes als Absender und einem Kontrollstempel sowie der Anschrift der Wahlkommission als Empfänger zu versehen. Das Eintreffen des Stimmzettels wird von der Wahlkommission in der WählerInnenliste vermerkt. Die WählerInnenliste ist das Verzeichnis aller wahlberechtigten Mitglieder.

Sodann wird das erste Kuvert geöffnet und das zweite, das verschlossen sein muss, in der Wahlurne verwahrt. Äußere Kuverts ohne Kontrollstempel sind auszuscheiden.

Die Wahlkommission öffnet im Zeitraum von 14 Tagen vor der Generalversammlung die Wahlurne und die Kuverts. Sie zählt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen. Gültig sind die Stimmzettel nur dann, wenn sie bis 15 Tage (Poststempel) vor der Generalversammlung an den BÖP übersendet werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann bis zu höchstens 7 KandidatInnen bezeichnen. Stimmzettel, auf denen mehr als 7 KandidatInnen angekreuzt sind oder Stimmen, die nicht eindeutig einer KandidatIn/einem Kandidaten zuzuordnen sind, sind ungültig. Als gewählt gelten jene Kandidatinnen/Kandidaten, die die 7 höchsten Stimmprozentsätze erreichen. Das Wahlergebnis wird bei der darauf folgenden Generalversammlung bekannt gegeben und tritt dadurch in Kraft.

Die Stimmzettel sind vom Vorstand an einem geeigneten Ort für die Dauer eines Jahres ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Generalversammlung aufzubewahren und in weiterer Folge zu vernichten.

2) Funktionsdauer:

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, jedoch jedenfalls so lange, bis durch die Generalversammlung ein neuer Vorstand bestellt wird. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes während der Funktionsdauer rückt jene/r Kandidatin/Kandidat in den Vorstand nach, der/die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Ist der Vorstand jedoch infolge Ausscheidens mehr als der Hälfte seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

3) Wirkungsbereich des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- d) Stimmrechtsprüfung und Prüfung der Vollmachten in der Generalversammlung;
- e) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; der Vorschlag der Bestellung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten an die Generalversammlung;
- f) die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie für Psychologie;
- g) die Bestellung der Mitglieder des Redaktionsteams der Zeitung des Berufsverbandes;
- h) der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen, welche/r selbst weder dem Vorstand, noch dem Verein angehören muss. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Funktionäre des Vereines bei der Leitung des Vereines zu unterstützen. Die Kompetenzen der Geschäftsführung sind per Vertrag mit dieser zu regeln und der Generalversammlung bekannt zu geben.
- i) Die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

4) Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus drei Personen besteht, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer (als 1. StellvertreterIn der Präsidentin/des Präsidenten) und der Kassierin/dem Kassier (als 2. StellvertreterIn). Die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassierin/der Kassier vertreten einander gegenseitig. Ist auch die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die **PRÄSIDENTIN/DER PRÄSIDENT** vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere Urkunden, die den Verein verpflichten, zeichnet sie/er gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier bzw. mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Die **SCHRIFTFÜHRERIN/DER SCHRIFTFÜHRER** hat die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihr/ihm obliegt auch die Führung der Protokolle im Vorstand und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann die Präsidentin/der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einer/einem Vereinsangestellten übertragen.

Der **KASSIERIN/DEM KASSIER** obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Diese Aufgabe kann die Präsidentin/der Präsident im Einvernehmen mit der Kassierin/dem Kassier und unter deren Kontrolle und Verantwortung allenfalls der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen.

Unabhängig von den Präsidialfunktionen übernimmt jedes weitere Vorstandsmitglied eine in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung näher dargestellte Funktion und verpflichtet sich, über die ihr/ihm obliegende Funktionstätigkeit in der ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Sollte das jeweilige Vorstandsmitglied die ihr/ihm obliegende Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben oder anlässlich der ordentlichen Generalversammlung keinen zufriedenstellenden Bericht erstatten, so kann das jeweilige Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstandes, bei dem das Mitglied selbst nicht

stimmberechtigt ist und der einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder bedarf, von seinen Funktionen bis zu einem diesbezüglichen Beschluss der ordentlichen Generalversammlung suspendiert werden. Diese hat über den gleichzeitig mit der Suspendierung vom Vorstand zu beschließenden Antrag auf Enthebung des Vorstandsmitglieds von seiner Funktion mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Eine solche Abwahl ist auch dann zulässig, wenn ihre Durchführung nicht in der jeweiligen Tagesordnung angeführt ist. Die Bestimmungen über die Suspendierung und die Enthebung von Vorstandsmitgliedern gelten sinngemäß für sämtliche anderen gewählten oder kooptierten Funktionäre des Vereins.

ad 3) **DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN/DER RECHNUNGSPRÜFER**

Die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden auf die sinngemäß gleiche Weise wie der Vorstand gewählt. Die Wahl kann auch im Zuge einer ordentlichen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung stattfinden, wenn während der Funktionsperiode einer der Rechnungsprüfer oder beide ihr Amt zurücklegen oder sonst dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert sind. In diesem Fall gilt die solcherart durchgeführte Wahl für die Dauer der Funktionsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandes.

Den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Berufsverbandes und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Bei Beanstandungen haben sie vor dem Bericht mit den Betroffenen Rücksprache zu halten und deren Gegenäußerungen zu protokollieren. Sie haben das Recht der Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen und Belege des Vereines. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Beauftragung zusätzlicher Rechnungsprüfer aus dem Stand der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durch die Geschäftsführung ist zulässig.

ad 4) **DAS SCHIEDSGERICHT / DIE SCHLICHTUNGSSTELLE**

Das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle besteht aus 5 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ersatzmitglied ist jene Person, die bei der Wahl die 6. Stelle erreicht. Es wird auf die sinngemäß gleiche Weise wie der Vorstand gewählt. Die Wahl kann auch im Zuge einer ordentlichen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung stattfinden, wenn während der Funktionsperiode einzelne Mitglieder ihr Amt zurücklegen oder sonst dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert sind. In diesem Fall gilt die solcherart durchgeführte Wahl für die Dauer der Funktionsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen besonderes persönliches und fachliches Ansehen genießen.

Sie entscheiden in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, sofern diese Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erwachsen. Mindestens drei der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle müssen in den Verfahrensschritten zur Verfügung stehen. Auf Beschluss des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle wird der Beginn des Verfahrens festgesetzt. Bei der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens werden den betroffenen Streitparteien zwei Termine zur Anhörung vorgeschlagen, wobei der erste Anhörungstermin frühestens nach 21 Tagen und der zweite Anhörungstermin frühestens nach 28 Tagen ab Beginn des Verfahrens angesetzt wird. Kommt innerhalb von 50 Tagen eine Streitpartei der Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so gilt das als Ablehnung einer Anhörung und das Verfahren wird ohne Anhörung fortgesetzt. Die Aufforderung zur Anhörung ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Im Falle persönlicher Verhinderung kann auch eine dazu schriftlich bevollmächtigte, voll informierte Vertrauensperson (BÖP-Mitglied) stellvertretend für die Streitpartei ihr Recht auf Anhörung ausüben, welches damit voll ausgeschöpft ist. Innerhalb dieser 50 Tage haben die Streitparteien auch die Möglichkeit ihre Positionen, Anliegen und sämtliche Unterlagen, die die Causa betreffen, dem Schiedsgericht / der Schlichtungsstelle mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln. Das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung unter Einbeziehung aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle sind in der behandelten Causa vereinsintern endgültig.

Das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle kann zwischen in Konflikt stehenden Mitgliedern des Berufsverbandes schlichtend wirken und sich dabei um Unterstützung von geeigneten Personen bemühen, die im Delegationsprinzip moderierende und mediiierende Aufgaben übernehmen können. Weiters fungiert das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle als Schlichtungsstelle für Beschwerden über BÖP-Mitglieder, sofern diese von Dritten an das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle herangetragen werden.

Das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle klärt und entscheidet, ob der jeweilige Konfliktfall mit Unterstützung von externen Experten (z.B. Jurist) behandelt wird bzw. ob der jeweilige Konfliktfall inhaltlich und organisatorisch mit den Mitteln und Möglichkeiten des Schiedsgerichtes / der Schlichtungsstelle behandelbar ist, und ist berechtigt, die Behandlung des Konfliktfalles nicht aufzunehmen bzw. abzubrechen. Dem Schiedsgericht / der Schlichtungsstelle sind für ihre Arbeit nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, vereinbaren die Vereinsmitglieder die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien zuständigen Gerichts.

b) WEITERE EINRICHTUNGEN DES VEREINS:

- 5) Die FACHSEKTIONEN
- 6) Die LANDESGRUPPEN
- 7) Die PLATTFORM STUDENTINNEN IM BÖP
- 8) Das REDAKTIONSTEAM
- 9) Der WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE FÜR PSYCHOLOGIE
- 10) Der WEISENRAT

ad 5) **DIE FACHSEKTIONEN**

Fachsektionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des BÖP, die auf einem bestimmten Spezialgebiet tätig sind (bzw. unmittelbar vor einer Beurlaubung, Karenzierung, Arbeitslosigkeit oder Pensionierung tätig waren).

Die Fachsektionsleiterinnen/Fachsektionsleiter haben für den Vorstand beratende Funktion.

Bestehen für bestimmte Arbeitsgebiete von Psychologinnen/Psychologen gesetzliche Regelungen, so sind jene BÖP-Mitglieder, die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, auch Mitglieder der jeweiligen Fachsektion.

Die Fachsektionen entfalten in Kooperation mit dem Präsidium auf ihrem Spezialgebiet österreichweit eine Tätigkeit im Sinne der Statuten.

Eine Fachsektion gilt als gegründet, wenn für den betreffenden Bereich eine Arbeitsgruppe durch mindestens drei Jahre bestanden hat und mindestens 30 Mitglieder des BÖP die Umwandlung der Arbeitsgruppe in eine Fachsektion schriftlich beim Vorstand beantragen, das Sachgebiet genau bezeichnen und der Vorstand der Gründung zustimmt.

Die Fachsektionsmitglieder wählen mittels Briefwahl ein Leitungsteam bestehend aus maximal 5 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Leiterin/einen Leiter, die/der zugleich AnsprechpartnerIn für den Vorstand ist. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand des BÖP mitzuteilen. Der Vorstand bestätigt das Ergebnis, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. Eine Berufung an das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle ist zulässig. Dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

Wenn eine Fachrichtung nicht im Leitungsteam vertreten ist, hat das Leitungsteam die Möglichkeit, im Anlassfall eine/n FachpsychologIn zum Leitungsteam zu kooptieren. Diese Kooptierung ist wirksam, sobald sie vom Vorstand genehmigt wurde.

Den Fachsektionen sind für ihre Arbeit nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Für Aufgaben, die der Erfüllung von gesetzlichen Auflagen dienen, können zusätzliche Beträge von den jeweiligen Fachsektionsmitgliedern eingehoben werden. Die Arbeit der Fachsektionen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand des BÖP, insbesondere dem Präsidium.

Die Funktionen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden der Fachsektion erlöschen mit Ende der Funktionsperiode des BÖP-Vorstandes. Eine Fachsektion kann das Ruhen ihrer Tätigkeit mit 2/3 Mehrheit erklären.

Die Fachsektionsleitung hat dem Vorstand zumindest anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen sowie die geplanten Aktivitäten zu berichten.

Von allen Fachsektionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das BÖP-Präsidium erhält spätestens 30 Tage nach der Sitzung das entsprechende Protokoll.

Der Vorstand verpflichtet sich, Anträge der Fachsektionen in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu behandeln. Leiter der Fachsektion haben ein Anhörungsrecht vor dem Vorstand.

Fachsektionen können sich in Referate untergliedern, wenn die Bearbeitung von einzelnen beruflichen Spezialgebieten dies erfordert. Das Referat ist der Sektionsleitung nachgeordnet und entwickelt seine berufspolitische Tätigkeit auf einem Teilgebiet der jeweiligen Fachsektion. Die Gründung eines Referats ist vom Leitungsteam der jeweiligen Sektion beim Vorstand des BÖP zu beantragen, wobei das Sachgebiet und jene Personen, die im Referat mitarbeiten wollen, genau zu bezeichnen sind. Der Vorstand kann diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen. Die Mitglieder des Referats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein Leitungsteam, bestehend aus maximal 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Funktionsdauer entspricht der aktuellen Funktionsperiode des Vorstandes. Die Entfaltung der berufspolitischen Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Leitungsteam der jeweiligen Fachsektion. Die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgt durch den BÖP.

ad 6) **DIE LANDESGRUPPEN**

Landesgruppen sind regionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern des BÖP in einem bestimmten Bundesland. Sie entfalten eine Tätigkeit im Sinne der Statuten des BÖP in ständiger Kooperation mit den Organen des BÖP.

Die Landesgruppenleiterinnen/Landesgruppenleiter haben für den Vorstand beratende Funktion.

Eine Landesgruppe gilt als gegründet, wenn mindestens 10 Mitglieder, die im betreffenden Bundesland wohnen, dies schriftlich beim Vorstand beantragen, das Bundesland bezeichnen und der Vorstand der Gründung zustimmt. Mitglieder der Landesgruppe sind alle Mitglieder des BÖP, die im betreffenden Bundesland wohnen. Sofern der berufliche Schwerpunkt eines Mitgliedes in einem anderen Bundesland liegt als der Wohnort, kann das einzelne Mitglied durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des BÖP festlegen, in der Landesgruppe des beruflichen Schwerpunkts Mitglied zu sein.

Die Landesgruppenmitglieder wählen mittels Briefwahl ein Leitungsteam bestehend aus maximal 5 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Leiterin/einen Leiter, die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für den Vorstand ist. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand des BÖP mitzuteilen. Der Vorstand bestätigt das Ergebnis, wenn nicht andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. Eine Berufung an das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle ist zulässig. Dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

Wenn eine Fachrichtung nicht im Leitungsteam vertreten ist, hat das Leitungsteam die Möglichkeit im Anlassfall einen / eine Fachpsychologen/in zum Leitungsteam zu kooptieren. Diese Kooptierung ist vom Vorstand zu genehmigen.

Den Landesgruppen sind für ihre Arbeit nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit der Landesgruppe erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand des BÖP, insbesondere dem Präsidium.

Die Funktionen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppe erlöschen mit Ende der Funktionsperiode des BÖP-Vorstandes. Eine Landesgruppe kann das Ruhen ihrer Tätigkeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende jeder Landesgruppe hat dem Vorstand zumindest anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen sowie die geplanten Aktivitäten zu berichten.

ad 7) **DIE PLATTFORM STUDENTINNEN/STUDENTEN IM BÖP**

Assoziierte Mitglieder bilden die "Plattform Studentinnen/Studenten im BÖP"

Die Plattform ist ein Zusammenschluss von assoziierten Mitgliedern. Sie entfalten eine Tätigkeit im Sinne der Statuten des BÖP. Assoziierte Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die assoziierten Mitglieder wählen zweijährig im Wege einer Online-Abstimmung die Vorsitzende/den Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Finanzreferentin/den Finanzreferenten als Koordinationsteam der Plattform Studentinnen/Studenten im BÖP. Der Vorstand bestätigt diesen Vorschlag, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Ablehnung des Vorschlages ist schriftlich zu begründen. Eine Berufung an das Schiedsgericht / die Schlichtungsstelle ist zulässig. Dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wird zu den Vorstandssitzungen kooptiert und hat dort beratende Stimme. Der Plattform sind nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Mittel zur Finanzierung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende /der Vorsitzende der Plattform hat dem Vorstand zumindest anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen sowie geplanten Aktivitäten zu berichten.

Leitungsteammitglieder (Vorsitz, Stellvertretung, Finanzreferent) der PLAST können nach Studienabschluss auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Leitungsteams bis zu einem Jahr in ihrer Funktion kooptiert verbleiben. Dieser Beschluss ist vom Vorstand zu bestätigen.

ad 8) **DAS REDAKTIONSTEAM**

Das Redaktionsteam ist für die Redaktion und Gestaltung der Verbandszeitschrift verantwortlich. Die Mitglieder des Redaktionsteams sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins und werden vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Redaktionsteams wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter. Die Leiterin/der Leiter des Redaktionsteams ist AnsprechpartnerIn des Präsidiums und hat dem Vorstand zumindest anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen sowie geplanten Aktivitäten zu berichten. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Redaktionsteams ist zeitlich nicht begrenzt. Sie können jedoch jederzeit durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Zu einer solchen Beschlussfassung ist ein begründeter Antrag sowie zumindest die Abgabe von fünf auf Abberufung gerichteten Stimmen erforderlich.

ad 9) **DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE FÜR PSYCHOLOGIE**

Die Veranstaltungen des Vereines zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden von der Akademie für Psychologie (BÖP) GmbH durchgeführt. Letztere wird dabei vom wissenschaftlichen Beirat beraten und unterstützt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt und wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter. Diese/r ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner des Präsidiums und hat dem Vorstand zumindest anlässlich der ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen sowie geplanten Aktivitäten zu berichten. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der Akademie für Psychologie (BÖP) GmbH sowie der Präsidentin/des Präsidenten des Vereines.

Mit Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand des BÖP endet die Zugehörigkeit zum Wissenschaftlichen Beirat.

Die Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Es gelten diesbezüglich dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich des Redaktionsteams.

ad 10) **DER WEISENRAT**

Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Weisenrats, welcher aus höchstens 15 Personen besteht, die früher in leitender Funktion im BÖP (Präsidium, Vorstand, Fachsektionen, Landesgruppen, Leiterinnen/Leiter der Österreichischen Akademie für Psychologie, Leiterinnen/Leiter der Redaktionskonferenz) tätig waren. Der Weisenrat hat das Recht, weitere Mitglieder dem Vorstand vorzuschlagen.

Mit Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand des BÖP endet die Zugehörigkeit zum Weisenrat.

Eine Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Weisenrates ist mit Beschluss des Vorstandes möglich. Es gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie für das Redaktionsteam.

Der Weisenrat berät das Präsidium und den Vorstand in allen Angelegenheiten und kann zu allen Entscheidungen befragt und in beratender Funktion beigezogen werden. Er hat zu wichtigen, berufspolitischen Entscheidungen ein Anhörungsrecht und das Recht, Vorschläge zu erstatten.

Der Weisenrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Mindestens einmal pro Jahr hat eine Sitzung gemeinsam mit dem Präsidium stattzufinden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher auch Quoren festgelegt werden können.

§ 9 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Statutenänderungen können von jedem Mitglied beantragt werden und bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 AUFLÖSUNG DES BERUFSVERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Darüber hinaus ist zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der § 34 ff. BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Die betreffende Institution hat gegenüber dem Verein die unwiderrufliche und unabdingbare Verpflichtung zu übernehmen, das übertragene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der § 34 ff. BAO zu verwenden.